

Parkplatzverordnung



18.12.2009

Inhaltsverzeichnis

I. ZWECK.....	3
II. GRUNDSATZ.....	3
III. KOSTEN	4
IV. REINIGUNG UND WASSERBEZUG	4
V. WIDERHANDLUNGEN UND ANZEIGE.....	5
VI. PUBLIKATION.....	5
VII. INKRAFTTRETEN.....	5
ANHANG I, PARKKARTE PARKPLATZ BÄTTERICH	6

PARKPLATZVERORDNUNG

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d. h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Organisationsreglementes der Gemeinde Buchholterberg erlässt der Gemeinderat Buchholterberg nachfolgende Parkplatzverordnung.

I. ZWECK

Art. 1 Die Gemeindeplätze werden je nach Jahreszeit vielseitig genutzt. Mit der Verordnung soll die ausgeglichene und geordnete Nutzung durch alle Interessenten ermöglicht werden.

Parkplätze

Art. 2¹ Dies betrifft namentlich die Parkplätze:

- a) Parkplatz Bätterich
- b) Parkplatz Schulhaus Badhus
- c) Parkplatz Dorf (Kindergarten, Post)
- d) Parkplatz Turnhalle Badhus
- e) Parkplatz Schulhaus Bruchebüel
- f) Parkplatz Schulhaus Wangelen
- g) Parkplatz Chüe-Stelli

Anhang I

² An stark frequentierten Wochenenden wurde für den Parkplatz Bätterich im Anhang I einen Parkplan für Sofortmassnahmen ausgearbeitet. Der Parkdienst wird durch die Werkgruppe organisiert.

II. GRUNDSATZ

Art. 3 Das Benutzen der öffentlichen Parkplätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 4¹ Jedes Benutzen von diesen Parkplätzen, welche die Öffentlichkeit über ein bestimmtes Mass von der freien Benutzung ausschliesst, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:

- a) das Benutzen von Einzelparkplätzen während mehr als 24 Stunden für Fahrzeuge und Geräte aller Art
- b) das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen und Geräten aller Art
- c) Veranstaltungen wie Zirkusvorführungen, Viehschauen, Festzelte, Märkte, Demonstrationen und sonstige Versammlungen
- d) das Benutzen für private Arbeiten und Reparaturen

Formelles

³ Gesuche sind auf dem dafür vorgefertigten Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁴ Bei zeitlichen Überschneidungen und Interessenkonflikten entscheidet der Gemeinderat. Er berücksichtigt die folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihres Gewichts:

1. öffentliches Interesse der Gemeinde
2. wirtschaftliche Bedeutung des Anlasses, insbesondere für Gewerbe und Landwirtschaft
3. kulturelle Bedeutung des Anlasses, Förderung der Vereinstätigkeit
4. Interessenanteil der Gemeindebevölkerung
5. Förderung von Jugend und Sport
6. Förderung der Geselligkeit in der Gemeinde
7. begründete wichtige Einzelinteressen
8. frühzeitige Einreichung des Gesuchs

Sicherheit

Art. 5 Die betriebliche und verkehrstechnische Sicherheit ist Sache des jeweiligen Benützers oder Veranstalters.

III. KOSTEN

Kosten

Art. 6 ¹ Die entstandenen Kosten für die Reservation, Publikation, Signalisation und den Parkdienst der unter Art. 2 erwähnten Parkplätze, können durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Gratisbenutzung

² Der Gemeinderat kann namentlich die gewerblichen, für die Teilnehmer und Besucher kostenlose Anlässe einheimischer Vereine von der Übernahme der Kosten befreien.

IV. REINIGUNG UND WASSERBEZUG

Reinigung
Ersatzvornahme

Art. 7 Der Platz ist von jedem Benutzer bzw. Veranstalter in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand zurückzulassen. Wird die Instandstellung durch den Verursacher nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich vorgenommen, so wird die Gemeinde zur Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers berechtigt.

Wasserbezug

Art. 8 Für den Bezug von Wasser ist eine besondere Bewilligung der Gemeinde notwendig. Der Wasserbezug wird gemessen und in Rechnung gestellt.

V. WIDERHANDLUNGEN UND ANZEIGE

Widerhandlungen Busse	Art. 9 Widerhandlungen werden mit Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 bestraft. Ohne Bewilligung oder entgegen den besonderen Auflagen abgestelltes Material und Fahrzeuge können zudem mit Kostenverrechnung an den Eigentümer weggebracht bzw. abgeschleppt werden.
Anzeige	Art. 10 In schweren Fällen oder bei Wiederholung erfolgt eine Anzeige an die zuständige Stelle.

VI. PUBLIKATION

Art. 11 Bewilligungen für wesentliche Benutzungen von Gemeindeparkplätzen welche die Öffentlichkeit und den Bewilligungsinhaber mit Auflagen betreffen, werden auf der Homepage der Gemeinde, im amtlichen Teil des Amtsanzeigers und mit Anschlag beim betreffenden Parkplatz rechtzeitig publiziert.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 12 Diese Verordnung mit Anhang I tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Die vorliegende Verordnung mit Anhang I wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 18. Dezember 2009 genehmigt.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Robert Oeschger

Barbara Seewer

ANHANG I, PARKPLAN PARKPLATZ BÄTTERICH

Gestützt auf Art. 5 der Parkplatzverordnung der Gemeinde Buchholterberg vom 18. Dezember 2009 erlässt der Gemeinderat folgenden Parkplan im Anhang I:

Sofortmassnahmen Winter

Einsatz eines Parkdienstes mit 2-4 Personen und folgenden Anweisungen:

1. Schritt: Füllen bestehender Parkplätze Standorte 1, 2
2. Schritt: Parkieren entlang der Strasse Standort 3. Gleichzeitiges signalisieren der Einbahnlösungen mit provisorischen Signalen (siehe untenstehender Plan).
3. Schritt: Füllen provisorischer Parkplätze Standorte 4, 5

